



Statuten

der
AUTO AG URI

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	2
2. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK	2
3. AKTIENKAPITAL	2
4. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT	3
4.1. Die Generalversammlung	3
4.2. Der Verwaltungsrat.....	5
4.3. Die Revisionsstelle.....	7
5. RECHNUNGSWESEN	7
6. AUFLÖSUNG.....	8
7. BEKANNTMACHUNG.....	8
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8

1. ALLGEMEINES

Artikel 1

In diesen Statuten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer mit eingeschlossen.

2. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

Artikel 2 Firma, Dauer, Sitz

¹ Unter der Firma AUTO AG URI besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

² Der Sitz der Gesellschaft ist Schattdorf/UR.

Artikel 3 Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt, ein Unternehmen zu führen, um Leistungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs zu erbringen, private Personen- und Sachtransporte auszuführen, Handel mit Fahrzeugen zu betreiben und alle Arten von Dienstleistungen in Bezug auf Reparatur, Unterhalt und Betrieb von Fahrzeugen zu erbringen.

² Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

³ Sie kann alle Tätigkeiten ausüben, die mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen oder diesen fördern. Sie kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern.

3. AKTIENKAPITAL

Artikel 4 Aktienkapital, Aktien und Liberierung

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 235 000 und ist eingeteilt in 940 Aktien im Nominalwert von CHF 250, die auf den Namen lauten und zu 100 % liberiert sind.

Artikel 5 Aktienbuch

¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, das die Aktionäre mit Namen und Wohnort enthält und die Anzahl und die Nummern der ihnen zustehenden Aktien angibt.

² Die Gesellschaft bescheinigt auf dem Aktientitel die Eintragung im Aktienbuch.

³ Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 6 Übertragung von Aktien

¹ Die Übertragung von Aktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Er kann die Zustimmung verweigern:

a) wenn der Veräusserer der Aktien keine Erklärung des Erwerbers beibringt, dass dieser die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwerben wird;

- b) wenn die Anerkennung des Erwerbers die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen;
- c) wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

² Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Artikel 7 Aktientitel, Zertifikate

¹ Anstelle von Aktienurkunden kann die Gesellschaft Zertifikate ausgeben, die nummeriert sind und die auf eine oder mehrere Aktien lauten.

² Aktien und Zertifikate tragen die Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie eines weiteren Mitgliedes des Verwaltungsrates.

4. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Artikel 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Aktionäre;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

4.1. Die Generalversammlung

Artikel 9 Befugnisse

Die Generalversammlung hat als oberstes Organ die in Artikel 698 OR vorgesehenen unübertragbaren Befugnisse:

Festsetzung und Änderung der Statuten;

- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- f) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
- g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 10 Einberufung

¹ Der Verwaltungsrat, nötigenfalls die Revisionsstelle, beruft die Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder mit elektronischer Post ein. Die Einladung gilt als gültig zugestellt, wenn sie dem Aktionär an seiner letzten im Aktienbuch eingetragenen Adresse (Postadresse/Mailadresse) zugeht.

² Die Einberufung enthält:

- a) die Verhandlungsgegenstände;
- b) die Anträge des Verwaltungsrates (respektive der Revisionsstelle) dazu;
- c) den Hinweis auf die Aktenaufgabe und das Einsichtsrecht der Aktionäre.

³ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

⁴ Ausserordentliche Generalversammlungen sind gemäss Artikel 699 OR einzuberufen.

⁵ Jeder Aktionär hat das Recht, bis spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftliche Anträge einzureichen. Der Verwaltungsrat unterbreitet sie mit seinem Bericht und Antrag der Generalversammlung.

⁶ Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (Art. 701 d Abs. 1 OR). Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Artikel 11 Abstimmungen

¹ Jede Aktie verkörpert eine Stimme. Die Stellvertretung durch schriftlich Bevollmächtigte ist zulässig.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit das Gesetz (Artikel 693 Abs. 3 OR und Artikel 704 OR) nicht etwas anderes bestimmt - mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.

³ Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr; bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

⁴ Beschlüsse nach Artikel 704 OR müssen von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.

⁵ Sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst, finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt.

⁶ Die Generalversammlung darf über die Jahresrechnung und die Ergebnisverwendung nur beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist. Durch einstimmigen Beschluss kann die Generalversammlung auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

Artikel 12 Vorsitz, Stimmzähler und Protokoll

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein vom Verwaltungsrat gewählter Tagespräsident.

² Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler und den Protokollführer.

³ Über

- a) die Präsenz,
- b) die vertretenen Aktien,
- c) die Begehren um Auskunft sowie die erteilten Antworten,
- d) die Beschlüsse und
- e) die Wahlergebnisse der Generalversammlung

ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende, die Stimmzähler und der Protokollführer unterzeichnen. Damit gilt das Protokoll als genehmigt.

4.2. Der Verwaltungsrat

Artikel 13 Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sechs bis acht Mitgliedern. Der Kanton Uri, die Einwohnergemeinde Altdorf und die Einwohnergemeinde Flüelen haben das Recht, je einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. Es gelten die Bestimmungen von Artikel 762 OR.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächstfolgenden als ein Jahr gilt.

³ Die Wiederwahl ist zulässig. Die während einer Amtsperiode neu gewählten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Artikel 14 Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a OR):

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrates;
- h) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 15 Konstituierung

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet einen Vizepräsidenten und einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates und nicht Aktionär sein muss.

Artikel 16 Delegation

¹ Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zuweisen. Deren Befugnisse und Pflichten sowie die Zusammensetzung von Ausschüssen sind in einem Organisationsreglement festzulegen.

² Der Verwaltungsrat ist unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen (Direktoren, Geschäftsführer), zu übertragen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest.

³ Der Verwaltungsrat bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen.

Artikel 17 Sitzungen

¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern.

² Der Verwaltungsrat tritt auch zusammen, wenn eines seiner Mitglieder den Präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe um Einberufung einer Sitzung ersucht. Der Präsident hat die Sitzung unverzüglich einzuberufen.

Artikel 18 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident, bei Verhinderung ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften gibt der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

⁴ Die Beschlüsse zu einem gestellten Antrag können auch auf dem schriftlichen Weg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

⁵ Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Artikel 19 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen.

² Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Artikel 20 Auskunfts- und Einsichtsrecht

¹ Das Recht der Mitglieder des Verwaltungsrates auf Auskunft und Einsicht richtet sich nach Artikel 715a OR.

4.3. Die Revisionsstelle

Artikel 21 Zusammensetzung

¹ Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

² Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar sind die Tatbestände gemäss Artikel 728 Abs. 2 Ziff. 1-3 und Ziff. 5-7 OR. Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die Gesellschaft sind zulässig, solange die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist.

Artikel 22 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Artikel 728 ff. OR.

5. RECHNUNGSWESEN

Artikel 23 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Erfolgsrechnung, die Bilanz, der Anhang und der Jahresbericht sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 662 bis 670 OR und Artikel 957 bis 961 OR aufzustellen.

Artikel 24 Gewinnverwendung

Der in der Jahresbilanz ausgewiesene Jahresgewinn ist nach den Bestimmungen von Artikel 671 ff. OR zu verwenden:

- a) Aus dem ausgewiesenen Jahresgewinn ist jährlich ein Betrag von 5 % der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.
- b) Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung.

6. AUFLÖSUNG

Artikel 25 Auflösungsbeschluss

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Artikel 26 Liquidation

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Artikel 739 ff. OR.

7. BEKANNTMACHUNG

Artikel 27

¹Publikationsorgane der Gesellschaft sind:

a) das Amtsblatt des Kantons Uri; b) das Schweizerische Handelsamtsblatt.

²Die Mitteilungen an die Namensaktionäre erfolgen schriftlich an ihre letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse bzw. E-Mail-Adresse.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28 Inkrafttreten

Erlass und Änderungen der Statuten treten mit der Beschlussfassung durch die Generalversammlung in Kraft.

Notarielle Beglaubigung

Die unterzeichnende Notarin bescheinigt, dass diese Statuten den Inhalt der letztmals am 6. Juni 2013 revidierten Statuten der AUTO AG URI, Schattdorf und die an der Generalversammlung vom 15. Juni 2023 beschlossenen und von ihr beurkundeten Änderungen wörtlich genau wiedergeben.

Schattdorf, 15. Juni 2023



Die Notarin Angela Dillier-Gamma

*Angela Dillier
Notarin*